

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXII

Rathenow, den 08.09.2023

Nr. 14

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 06.09.2023** Seite 85

Bekanntmachung über das **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung - Magazininsel“ Pl.Nr. 069** Seite 87

Bekanntmachung über die **öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Plan Nr. 066 „Wohngebiet Falkenweg“ und Ergänzungsflächen der Stadt Rathenow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB** Seite 89

Bekanntmachung des **Landesamtes für Bauen und Verkehr zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die B 102 Ortsumgehung Premnitz von der B 102 Abschnitt 490 km 5,832 bis zur B 188 Abschnitt 055, km 1,45 in den Städten Premnitz und Rathenow im Landkreis Havelland** Seite 92

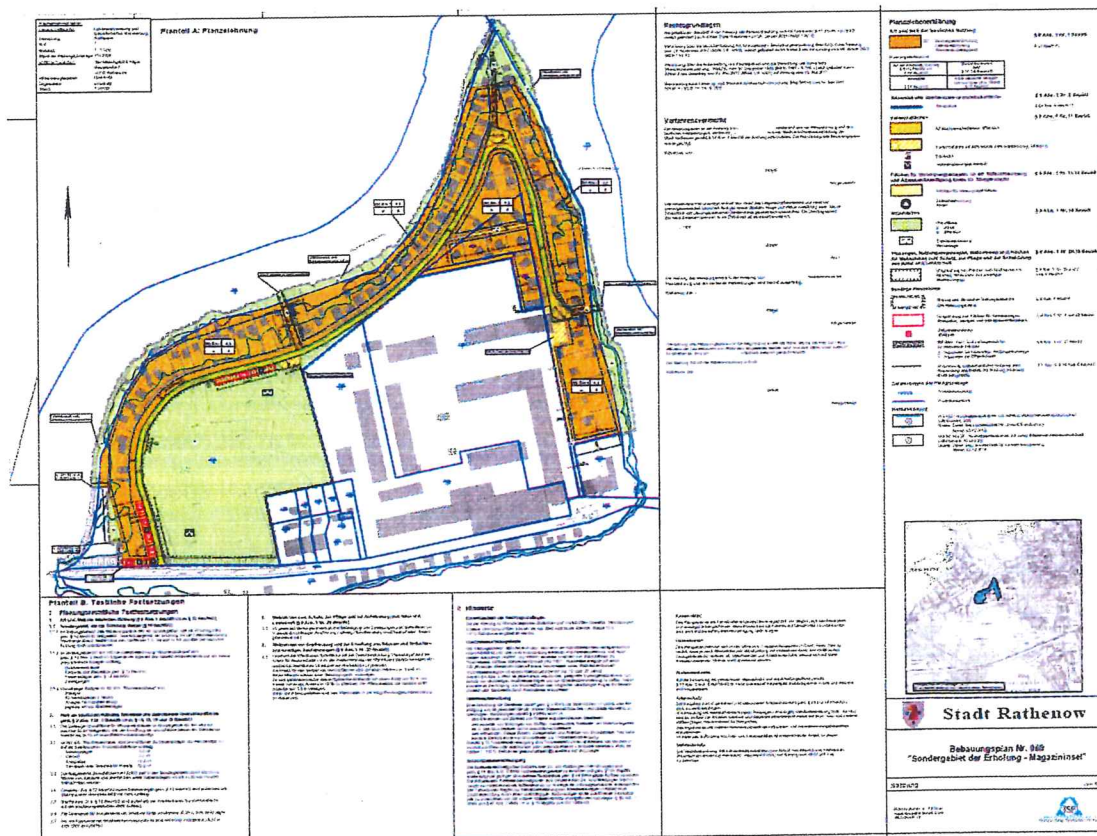
# Amtliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung - Magazininsel“ Pl.Nr. 069

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat mit dem Beschluss vom 06.09.2023 (Beschluss 078/23) die Satzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung – Magazininsel“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, sowie i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I. 22 [Nr. 18], S 6) bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung des Bebauungsplanes „Sondergebiet der Erholung – Magazininsel“ Pl.Nr. 069 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bauamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Gleichzeitig kann der Bebauungsplan „Sondergebiet der Erholung - Magazininsel“ Pl.Nr. 069 im Internet unter [www.rathenow.de](http://www.rathenow.de) eingesehen werden.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:  
Unbeachtlich werden

1. „eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Die in § 44 und § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Rathenow, den 07.09.2023

gez. Jörg Zietemann  
Bürgermeister